

**Beschwerdesache UVP-Genehmigungsverfahren  
L 5181 Spange Wörth**

**Fachbereich Naturschutz**  
**Ergänzende Fragebeantwortung zu**  
**BVwG W104 2227635-1/177Z**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Fragebeantwortung.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Zum Mittelspecht.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Zum allgemeinen Lebensrisiko von Fledermäusen.....</b>	<b>5</b>
2.2.1 Zum Aktionsradius von Fledermäusen.....	6
2.2.2 Allgemeines Lebensrisiko von Fledermäusen im gegenständlichen Naturraum.....	7
2.2.3 Gutachterliche Beurteilung.....	11
<b>2.3 Zur Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen.....</b>	<b>12</b>

## 1. Ausgangslage

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat durch den Richter Dr. Christian Baumgartner als Vorsitzender sowie die Richter Dr. Werner Andrä und Dr. Günther Grassl als Beisitzer mit 25. März 2026 das Ermittlungsverfahren im Beschwerdeverfahren betreffend das Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ wieder aufgenommen.

Mit dem Beschluss vom 29.8.2023, Zl. W104 2227635-1/1122 wurde der Unterfertigte (Dr. Manfred Föger) erneut zum Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz im Beschwerdeverfahren betreffend das Vorhaben „Spange Wörth“ bestellt. Mit dem Schreiben vom 25.3.2026, GZ W104 2227635-1/177Z wurde der Unterfertigte vom BVwG ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zu drei Fragen abzugeben.

1. Bleibt Ihre Beurteilung, dass die von der Projektwerberin vorgesehene Maßnahme „ER1\_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“, ggf. in Zusammenhang mit weiteren vorgesehenen Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf den Mittelspecht und andere Waldvögel in Form einer Störung durch Lärm vollständig hintanhaltend kann, auch auf Grundlage neuester internationaler Forschungsergebnisse aufrecht?
2. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, noch nicht dazu führt, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird und dabei ausdrücklich nicht beanstandet, dass auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt wird, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken - etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen - resultieren. Dabei ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf jenen Lebensraum abzustellen, der von der betroffenen Population genutzt wird. Das Risiko übersteigt dann das allgemeine Lebensrisiko nicht, wenn es durch Maßnahmen so niedrig wie das Risiko gehalten werden kann, das mit einer Straße zwangsläufig immer verbunden ist, also wie es durch technisch mögliche und verhältnismäßige Maßnahmen gesenkt werden kann.  
Bei dieser Beurteilung sind jedenfalls artspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, die das Risiko erhöhen können.  
Wie ist vor diesem Hintergrund Ihre Aussage in der Verhandlungstagsatzung vom 11./12.1.2024 zu verstehen, dass die projektwerberseitig vorgesehenen Leitstrukturen die Wildquerungshilfe geeignet sei, das gefahrlose Queren des Vorhabens für Fledermäuse zu ermöglichen, für den Teilabschnitt des Vorhabens östlich von Wolfenberg aber „kleinräumig“ eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos erwartet werden könne, bei „großräumiger Betrachtung“ es jedoch zu keiner signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos kommen dürfte?

3. Zum erforderlichen Beweismaß hat der Europäische Gerichtshof in seiner Vorabentscheidung zum ggst. Verfahren ausgesprochen, dass eine Risikobewertung in Umweltangelegenheiten gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes zu erfolgen hat und in diesem Zusammenhang die zuständigen Behörden insbesondere die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie die neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung zu berücksichtigen haben. Sie haben in der in der Verhandlungstagsatzung vom 11./12.1.2024 die Projektmodifikation der Projektwerberin in der Verhandlung derart beurteilt, dass die darin enthaltenen Bepflanzungen in Verbindung mit den vorgesehenen Fledermausschutzzäunen geeignet seien, um die Tötung von Fledermäusen mit ausreichender Sicherheit zu verhindern. Es sei durch die Projektänderung eine Hinleitung allfällig passierender Fledermäuse zum Wilddurchlass anzunehmen. Die Eignung derartiger Durchlässe in der vorgesehenen Dimension sei mehrfach bestätigt. Sie gingen daher davon aus, dass die Kombination aus Leitgehölzen und Fledermausschutzzäunen eine entsprechende Wirkung haben werde.
- Überprüfen und begründen Sie diese Aussage unter Berücksichtigung sowohl der von der Zweit-Beschwerdeführerin angeführten Studie ROEMER et al als auch allfällig weiterer, seit der letzten Tagsatzung erschienener internationaler Forschungsergebnisse.

## 2. Fragebeantwortung

### 2.1 Zum Mittelspecht

Die Beurteilung zum Mittelspecht wird vollinhaltlich aufrecht erhalten. Die von der Projektwerberin vorgesehene Maßnahme „ER1\_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ erscheint ausreichend, um die nur indirekte Beeinträchtigung durch die Spange Wörth zu kompensieren, da für diese Straße keine Rodungen erfolgen, sondern nur eine indirekte Beeinträchtigung durch die Lärmimmissionen gegeben sein wird.

Ergänzend ist weiters festzuhalten, dass jüngste Monitoringberichte (z.B. Schleswig-Holstein)<sup>1</sup> zur Umsetzung der EU-VSRL angeben, dass für den Rückgang des Mittelspechts in einigen SPAs (= nach EU-VSRL ausgewiesene Natura 2000-Gebiete) die forstliche Entnahme von alten Eichen als wahrscheinliche Rückgangsursache verantwortlich zu machen ist. Mit der Maßnahme „ER1\_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ wird auf den vorgesehenen Maßnahmenflächen diese Gefährdungsursachen für den Mittelspecht, ein Verlust an Altbäumen durch eine Intensivierung der forstwirtschaftliche Nutzung bzw. eine Nutzung

---

<sup>1</sup> Mitschke, A. & Koop, B. (2023): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2023 – Kranich, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Zwergschnäpper. Bericht der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

hiebsreifer Bäume, hintangehalten bzw. reduziert. Zudem profitiert von dieser Maßnahme nicht nur der Mittelspecht, sondern auch alle anderen Specht-Arten, weitere höhlenbrütende Vogelarten und etliche Arten aus anderen Tiergruppen (z.B. Fledermäuse, holzbewohnende Käfer-Arten).

Die Arbeit von Pasinelli et al (2008)<sup>2</sup> ist noch immer als Stand der Wissenschaft einzustufen. Aus der Schweiz liegen zudem jüngere Daten vor, welche die Wirksamkeit der Maßnahmen in Pasinelli et al (2008) bestätigen konnten<sup>3</sup>.

Die Maßnahme „ER1\_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung“ wirkt zudem nicht nur isoliert betrachtet, sondern wirkt mit anderen Maßnahmen der Projektwerberin zusammen. Von folgende Maßnahmen werden auch der Mittelspecht sowie andere Waldvogelarten profitieren:

- ALL\_BAU\_05 – Verlustausgleich für Eichenwald und Eichen-Hainbuchenwald durch Schaffung eines Trittsteinbiotops in Defiziträumen zwischen GÜPL – Waldbeständen im Pielachtal und dem Reitersdorfer Wald. Diese Maßnahme schafft auch Trittsteine für den Mittelspecht, insbesondere für die Abwanderung von Jungvögeln zu möglichen neuen Revieren.
- ALL\_06 – Naturschutzfachliche Aufwertung bestehender, standortfremd bestockter Forstflächen zur Aufwertung des Lebensraumes; Strukturverbesserung. Die Entfernung standortfremder Gehölze wirkt sich positiv auf alle Waldvögel und langfristig auch auf den Mittelspecht aus.
- ER1\_07 – Strukturelle Aufwertung von Linienbiotopen durch Pflanzung von Strauchgehölzen entlang von Waldrändern. Diese Maßnahme wird zwar dem Mittelspecht nur indirekt helfen (besserer Schutz der Waldbiotope durch den aufgewerteten Waldsaum), aber für viele andere Waldvogelarten von Bedeutung sein.

## 2.2 Zum allgemeinen Lebensrisiko von Fledermäusen

Wie bereits in der Verhandlungstagsatzung vom 11./12.1.2024 ausgeführt entsprechen die projektwerberseitig vorgesehenen Leitstrukturen und die Wildquerungshilfe allen technischen Standards und Leitfäden<sup>4</sup>, um das gefahrlose Queren des Vorhabens für Fledermäuse zu ermöglichen.

Dass für den Teilabschnitt des Vorhabens östlich von Wolfenberg „kleinräumig“ eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos erwartet wird, hängt mit der zu erwartenden Steigerung der Verkehrsfrequenz zusammen. Derzeit besteht nur die schmale Verbindungsstraße, welche eine Zu- und Abfahrt nach und von Wolfenberg erlaubt. Bei

---

<sup>2</sup> Pasinelli G., Weggler M., Mulhauser B. (2008): Aktionsplan Mittelspecht Schweiz. Artenförderung Vögel Schweiz. Umwelt-Vollzug Nr. 0805. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Bern, Sempach & Zürich. 67 S.

<sup>3</sup> Zusammengefasst in Knaus, P., Ayé, R., Michler, S., Schuck, M. Spaar, R. (2025): Die prioritären Vogelarten der Schweiz: Revision 2025. Ornithologischer Beobachter 122: 238-263.

<sup>4</sup> Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr: Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Ausgabe 2023. Berlin. 137 S. mit drei Kartenbeilagen.

Umsetzung der Spange Wörth käme eine breitere und mehr befahrene Straße hinzu. Daher erhöht sich für Fledermäuse in diesem Abschnitt auf einer Länge von rd. 700 m das Risiko, bei Querung der geplanten Spange Wörth in nord-südlicher Richtung oder umgekehrt getötet zu werden.

Allerdings ist der betrachtete Landschaftsausschnitt östlich von Wolfenberg so klein, dass er für sich betrachtet nicht dem Lebensraum selbst einer einzelnen Fledermaus, also eines einzelnen Individuums, entspricht. Es gilt daher, diese leichte Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf ihre Signifikanz im Rahmen der Vorgaben der Rechtsprechung durch den Verwaltungsgerichtshof zu bewerten.

### **2.2.1 Zum Aktionsradius von Fledermäusen**

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, noch nicht dazu führt, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird. Es wurde dabei ausdrücklich nicht beanstandet, dass auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt wird, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken – etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen – resultieren. Dabei ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf jenen Lebensraum abzustellen, der von der betroffenen Population genutzt wird. Das Risiko übersteigt dann das allgemeine Lebensrisiko nicht, wenn es durch Maßnahmen so niedrig wie das Risiko gehalten werden kann, das mit einer Straße zwangsläufig immer verbunden ist.

Da das Tötungsrisiko auf individueller Ebene besteht, gilt es zunächst den Aktionsradius der im gegenständlichen Vorhabensgebiet nachgewiesenen Fledermaus-Arten zu ermitteln. Eine Übersicht dazu gibt Tabelle 1. Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterquartieren wurden nicht berücksichtigt, da sie bei den meisten Arten wesentlich größer sind (bis zu mehrere hundert km). Bei den meisten Arten kann zudem beobachtet werden, dass selbst die Wochenstuben nicht nur in einem Quartier liegen, sondern es regelmäßig zu Quartierwechseln innerhalb der Wochenstubenzeit kommt, sodass der Aktionsradius der Tiere über einen längeren Zeitraum betrachtet größer ist als in der Tabelle angegeben.

Art	Individuen-bezogener Aktionsradius	Ergänzende Quelle
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	bis 12 km, selten bis 26 km	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	bis 3 km	
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	bis 3 km	
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	bis 3,5 km, selten bis 10 km	im Schnitt 4 km <sup>5</sup>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	bis 2 km	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	bis 6,5 km	
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	bis 10 km, selten bis 26 km	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	bis 10 km	
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	bis 5 km	
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	bis 5 km, selten bis 16 km	–
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	bis 10 km	
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	bis 14 km, selten bis 22,5 km	
Kleines Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	bis 6,4 km, selten bis 20 km	–

Tabelle 1: Individuen-bezogene Aktionsräume bzw. -radien der im Vorhabensgebiet nachgewiesenen Fledermaus-Arten. Wenn nicht anders angegeben wurden die Daten dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“<sup>6</sup> Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterquartieren wurden nicht berücksichtigt, da sie bei den meisten Arten wesentlich größer sind (bis zu mehrere hundert km). Es handelt sich im Aktionsradien um Wochenstuben und Paarungsquartiere.

Innerhalb ihrer Aktionsradien nutzen die genannten Fledermaus-Arten unterschiedliche Jagdgebiete und wechseln auch zwischen verschiedenen Quartieren.

## 2.2.2 Allgemeines Lebensrisiko von Fledermäusen im gegenständlichen Naturraum

Zur Einschätzung des allgemeinen Lebensrisikos von Fledermäusen im gegenständlichen Vorhabensgebiet wurde auf der Basis der in Tabelle 2 genannten Aktionsradien die bereits vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere Straßen, und andere für Fledermäuse potenziell gefährliche menschliche Strukturen betrachtet. Die maximalen Distanzen blieben dabei unberücksichtigt (in Tabelle 1 als „selten bis xx km“ angeführt). Es wurde einerseits der minimal angegebene Aktionsradius (2 km für die Zwergfledermaus) und andererseits der durchschnittliche Aktionsradius von Bechsteinfledermäusen im Machland (4 km) für die Erstellung der Beurteilung herangezogen. Es wurde dabei von drei möglichen Quartierzentren ausgegangen: dem Eichenwald zwischen der geplanten Trasse und dem GÜPL Völtendorf, den Gebäuden von Wolfenberg und dem Waldbereich südlich der geplanten Trasse und östlich von Wolfenberg (siehe folgende Abbildungen).

<sup>5</sup> Reiter, G., Kropfberger, J., Schmotzer, I. (2014): Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus im Machland. KFFÖ-Endbericht, Leonding, Ottensheim, Pichl. 29 S.

<sup>6</sup> Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info), Raumbedarf und Aktionsräume von Arten.  
Abrufbar unter <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=raumbedarf>  
Genutzt wurden die Datenbanken zu FFH-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

**Szenario 1:** Quartiere im Eichenwald zwischen geplanter Trasse und GÜPL Völtendorf  
 Abbildung 1 zeigt einerseits die Abgrenzung des Eichenwaldes und andererseits die Aktionsradien von 2 und 4 km um das geografisch ermittelte Zentrum des Eichenwaldes.

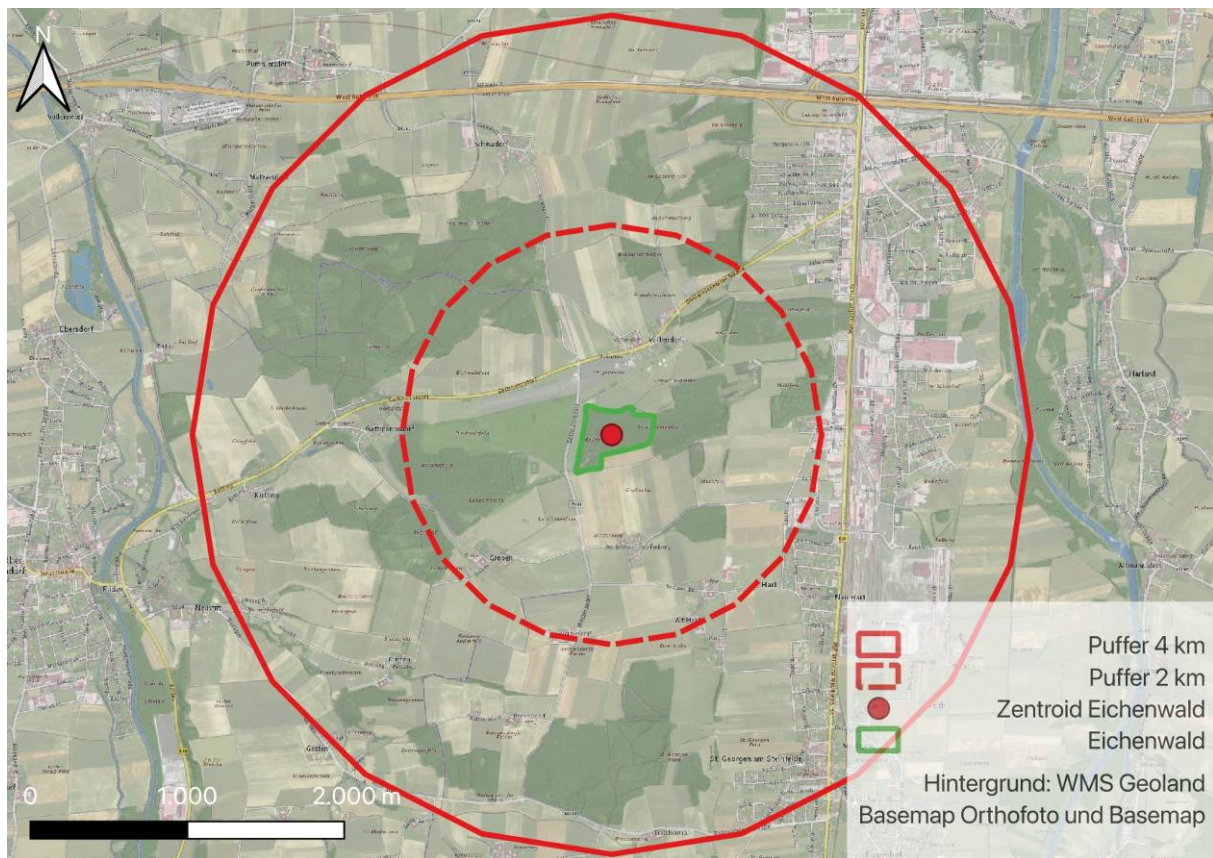


Abbildung 1: Darstellung zum Szenario 1.

Ohne Berücksichtigung der bewilligten S 34, Traisental Schnellstraße, welche durch beide angenommenen Aktionsradien führen würde, ergeben sich folgende bestehende Infrastrukturen innerhalb der beiden Aktionsradien (Straßenlängen auf 5 m gerundet):

<b><u>2 km-Puffer:</u></b>	B 39 Obergrafendorfer Straße	2.345 m
	L 5181 (Bestand)	1.800 m
	Straße Gröben – Wolfenberg	2.370 m
	Kleinere Nebenstraßen	nicht vermessen
<b><u>4 km-Puffer:</u></b>	A 1 Westautobahn (ohne Ausfahrt)	3.180 m
	B 20 Mariazeller Straße	4.370 m
	B 39 Obergrafendorfer Straße	4.700 m
	L 5181 (Bestand)	2.910 m
	L 5183 Rabensteiner Straße	2.325 m
	Straße Gröben – Wolfenberg	2.370 m
	Kleinere Nebenstraßen	nicht vermessen

## Szenario 2: Quartiere in Wolfenberg

Abbildung 2 zeigt einerseits die Abgrenzung der Siedlung Wolfenberg (entlang der äußersten, auf dem Orthofoto erkennbaren Gebäudekanten und der umgebenden Obstgärten) und andererseits die Aktionsradien von 2 und 4 km um das geografisch ermittelte Zentrum des Ortes.

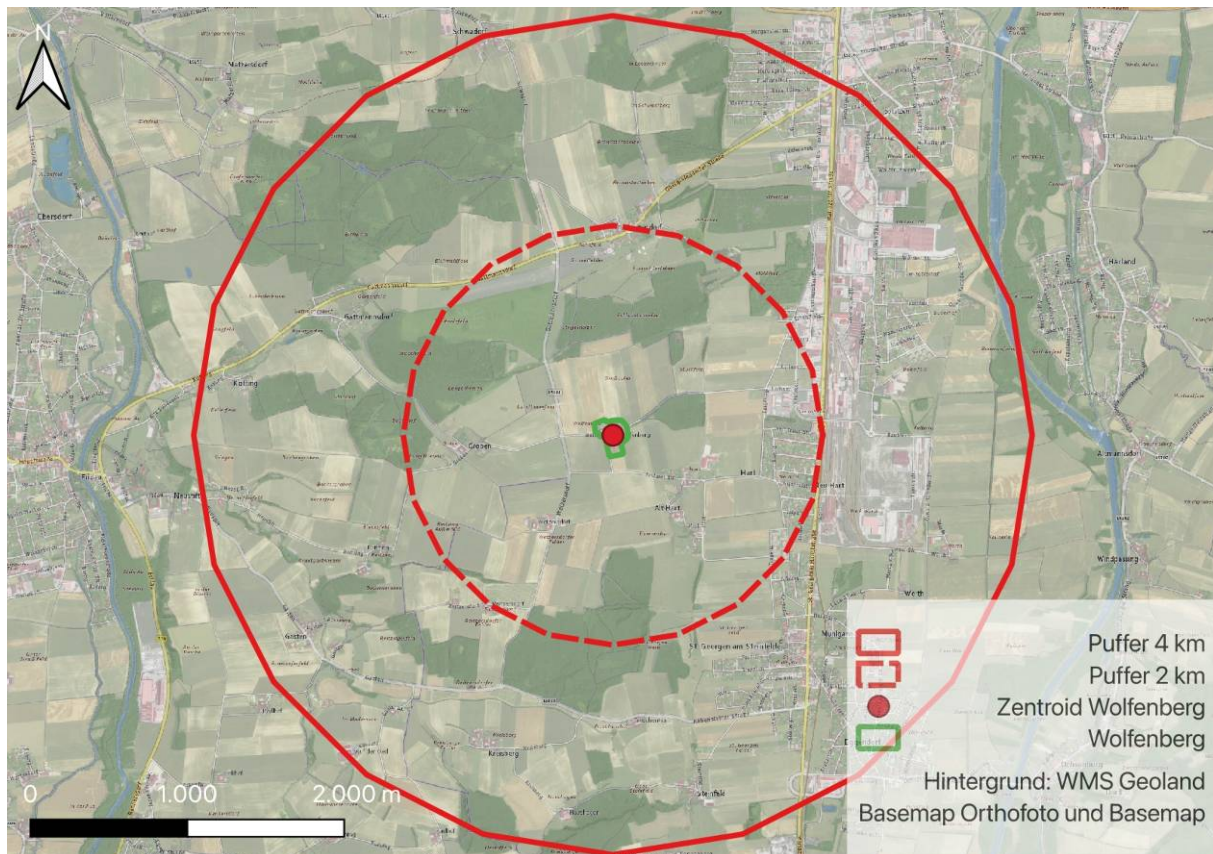


Abbildung 2: Darstellung zum Szenario 2.

Ohne Berücksichtigung der bewilligten S 34, Traisental Schnellstraße, welche durch beide angenommenen Aktionsradien führen würde, ergeben sich folgende bestehende Infrastrukturen innerhalb der beiden Aktionsradien (Straßenlängen auf 5 m gerundet):

<u>2 km-Puffer:</u>	B 39 Obergrafendorfer Straße	1.100 m
	L 5181 (Bestand)	2.450 m
	Straße Gröben - Wolfenberg	2.720 m
	Kleinere Nebenstraßen	nicht vermessen
<u>4 km-Puffer:</u>	B 20 Mariazeller Straße	4.600 m
	B 39 Obergrafendorfer Straße	4.540 m
	L 5181 (Bestand)	2.890 m
	L 5183 Rabensteiner Straße	4.450 m
	Straße Gröben - Wolfenberg	2.800 m
	Kleinere Nebenstraßen	nicht vermessen

### Szenario 3: Quartiere im Wald östlich von Wolfenberg

Abbildung 2 zeigt einerseits die Abgrenzung des Waldes östlich von Wolfenberg und andererseits die Aktionsradien von 2 und 4 km um das geografisch ermittelte Zentrum des Ortes.

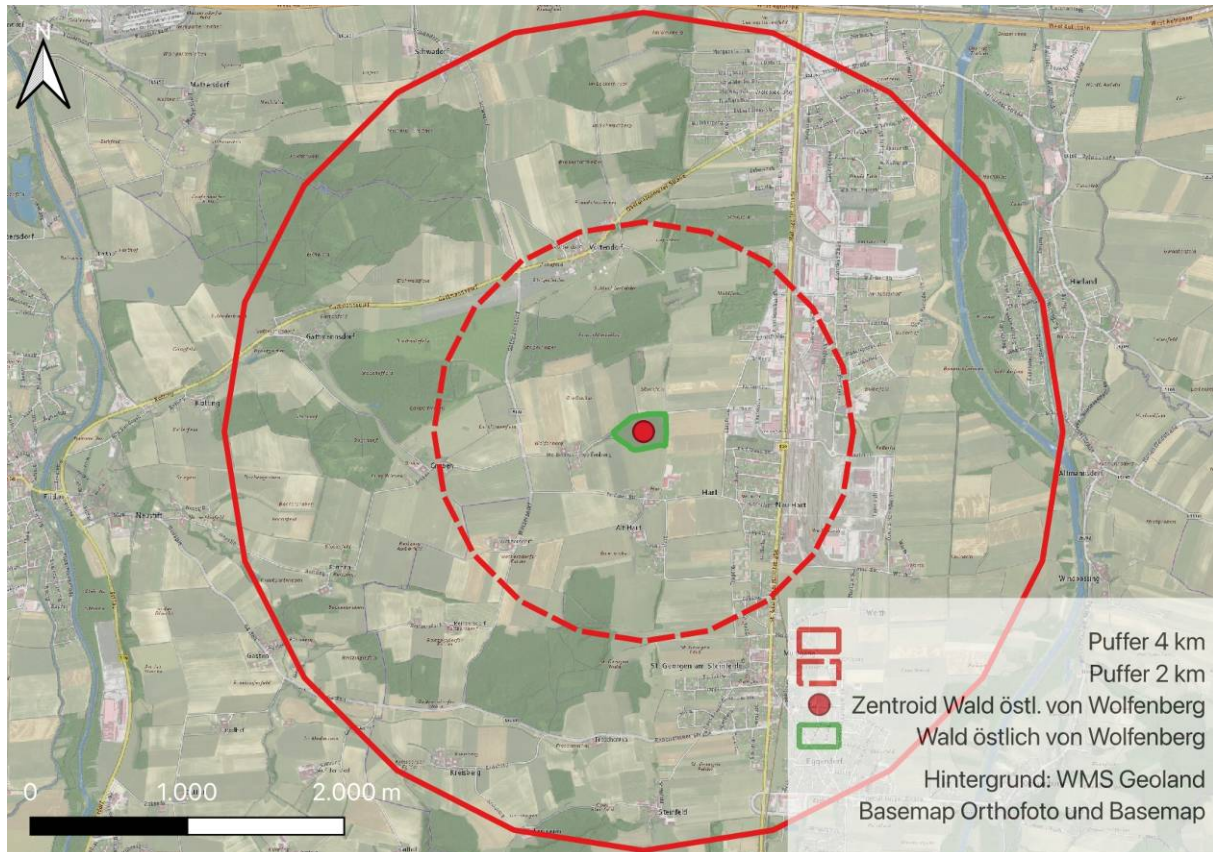


Abbildung 3: Darstellung zum Szenario 3.

Ohne Berücksichtigung der bewilligten S 34, Traisental Schnellstraße, welche durch beide angenommenen Aktionsradien führen würde, ergeben sich folgende bestehende Infrastrukturen innerhalb der beiden Aktionsradien (Straßenlängen auf 5 m gerundet):

<u>2 km-Puffer:</u>	B 39 Obergrafendorfer Straße	785 m
	L 5181 (Bestand)	2.050 m
	Straße Gröben - Wolfenberg	2.300 m
	Kleinere Nebenstraßen	nicht vermessen
<u>4 km-Puffer:</u>	B 20 Mariazeller Straße	5.010 m
	B 39 Obergrafendorfer Straße	4.020 m
	L 5181 (Bestand)	2.880 m
	L 5183 Rabensteiner Straße	2.860 m
	Straße Gröben - Wolfenberg	2.800 m
Kleinere Nebenstraßen	nicht vermessen	

Weitere Bestandsobjekte menschlichen Ursprungs, welche für Fledermäuse ein zusätzliches oder erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten können, wurden in dieser Analyse nicht berücksichtigt, da sie über allgemein verfügbare GIS-Quellen nicht öffentlich zugänglich sind (z.B. in der Nacht beleuchtete Gebäude, Straßenbeleuchtung).

Als Beispiel soll aber die nächtliche Beleuchtung an der B 20 Mariazeller Straße im Gemeindegebiet von St. Georgen angesprochen werden, die sich aus der Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet und aus der Beleuchtung von Objekten entlang der Straße zusammensetzt. Derartige beleuchtete Straßenabschnitte erhöhen das Tötungsrisiko für Fledermäuse<sup>7</sup>, da es – unabhängig von den genutzten Lichtquellen – zu einer mehr oder weniger starken nächtlichen Anlockung von Insekten kommt, die den Fledermäusen als Nahrungsquelle dienen.

Weiters wurde die Trasse der Maria Zeller Bahn direkt neben der B 20 nicht berücksichtigt. Weiter entfernt liegende Risikoquellen, wie beispielsweise Windkraftanlagen, fanden ebenfalls keine Berücksichtigung, da sie nur für Fledermaus-Arten mit sehr großem durchschnittlichem Aktionsradius relevant sein könnten.

### **2.2.3 Gutachterliche Beurteilung**

Betrachtet man vor dem Hintergrund der bereits im Bestand vorhandenen Verkehrsinfrastruktur (siehe Kapitel 2.2.2) die Frage nach einer möglichen Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für den Teilabschnitt des Vorhabens Spange Wörth östlich von Wolfenberg ist Folgendes festzuhalten:

Es kann zwar „kleinräumig“ eine Tötung einzelner Fledermäuse – wie auch bisher an der Straßenverbindung Wolfenberg – B 20 Mariazeller Straße – nicht ausgeschlossen werden. Durch die gesetzten Maßnahmen der Projektwerberin, insbesondere die Maßnahmen „ER2\_100 Fledermauskollisionsschutzzaun“ und Wildquerungshilfe (Objekt Nr L5181.02), wurde jedoch dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechend alles getan, um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten.

Auf den Aktionsraum der in diesem Bereich vorkommender Fledermaus-Arten abstellend ist dezidiert festzuhalten, dass es durch die Errichtung der Spange Wörth zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse im gegenständlichen Landschaftsraum kommen wird. Die bereits im Ist-Zustand vorhandenen Straßen stellen ein wesentlich höheres Risiko dar; dies alleine schon wegen ihrer Länge und der weitgehend fehlenden Schutzeinrichtungen für Fledermäuse.

Die bestehenden Strassen stellen einen Teil des allgemeinen Lebensrisikos von Fledermäusen in diesem Landschaftsraum dar. Dies trifft bei beiden anzunehmenden Aktionsradien von 2 bzw. 4 km zu. Bei Fledermaus-Arten mit noch größerem Aktionsradius kämen noch weitere Gefahrenquellen hin, wie etwa im weiteren Umkreis vorhandene

---

<sup>7</sup> Zschorn, M. & Fritze, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz – Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis Naturschutz und Landschaftsplanung 54: 16-23.

Windenergieanlagen. Dies schließt für Arten mit größerem Aktionsradius eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos noch stärker aus.

### 2.3 Zur Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen

Zum erforderlichen Beweismaß hat der Europäische Gerichtshof in seiner Vorabentscheidung zum ggst. Verfahren ausgesprochen, dass eine Risikobewertung in Umweltangelegenheiten gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes zu erfolgen hat und in diesem Zusammenhang die zuständigen Behörden insbesondere die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie die neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung zu berücksichtigen haben.

Wie bereits in der Verhandlungstagsatzung vom 11./12.1.2024 ausgeführt, halte ich die Projektmodifikation der Projektwerberin in der Verhandlung in Verbindung mit den vorgesehenen Fledermausschutzzäunen für geeignet, um die Tötung von Fledermäusen mit ausreichender Sicherheit zu verhindern. Es ist durch die Projektänderung eine Hinleitung allfällig passierender Fledermäuse zum Wilddurchlass (Objekt Nr L5181.02) anzunehmen. Die Eignung des Wilddurchlasses als Querungshilfe für Fledermäuse entspricht allen gängigen Leitfäden, welche den Stand der Technik und der Wissenschaft widerspiegeln<sup>8</sup>. Es sind seitdem auch keine entsprechend umfangreichen neuen Leitfäden erschienen und der Leitfaden des Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023) ist in dieser Fassung immer noch aufrecht. Es sind keine weiteren internationalen Forschungsergebnisse hinzuzufügen.

Im Hinblick auf die von der Zweit-Beschwerdeführerin angeführten Studie ROEMER et al. (2020)<sup>9</sup> ist festzuhalten, dass diese Studie bereits in den zuvor zitierten Leitfaden<sup>8</sup> (siehe Literaturverzeichnis des Leitfadens, S. 106) eingeflossen ist. Da der Leitfaden auf der darin zitierten Literatur und ihren Erkenntnissen beruht, kann der Unterfertigte keinen Widerspruch erkennen. Die Möglichkeit einer Kollisionsgefahr wird im gegenständlichen Vorhaben insbesondere durch die Maßnahmen „ER2\_100 Fledermauskollisionsschutzzaun“ und Wildquerungshilfe (Objekt Nr L5181.02) minimiert. (siehe dazu auch Kapitel 2.2 dieses Gutachtens).

Weiters ist anzumerken, dass selbst die Autoren der angeführten Studie<sup>9</sup> deutliche Einschränkungen im Hinblick auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse machen. Es sind beispielhaft die folgenden Aspekte hervorzuheben:

---

<sup>8</sup> Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr: Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Ausgabe 2023. Berlin. 137 S. mit drei Kartenbeilagen.

<sup>9</sup> Roemer C, Coulon A, Disca T, Bas Y (2020) Influence of local landscape and time of year on bat-road collision risks. bioRxiv, 2020.07.15.204115, version 3 peer-reviewed and recommended by Peer Community in Ecology. <https://doi.org/10.1101/2020.07.15.204115>

- ROEMER et al. (2020) beziehen sich in den allermeisten Fällen nicht auf niedrige Gehölzvegetation, sondern auf Bäume bzw. Alleen nahe an der Straße. Genau aus diesem Grund hat der Unterfertigte in der Verhandlungstagsatzung vom 11./12.1.2024 die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit des ursprünglich geplanten Hop-overs in Frage gestellt bzw. verneint. Es sind nunmehr nur Leitgehölze, aber keine hohen Bäume an der Straße vorgesehen.
- Die Vegetation bzw. Gehölze in den Untersuchungsgebieten der Studie von ROEMER et al. (2020) weichen sehr deutlich von der Gehölzzusammensetzung im gegenständlichen Vorhabensgebiet ab: ein- oder zweireihige Alleen bestanden zu 70 % aus Platanen, daneben aber auch aus Ölbäumen, Zürgelbaum, Aleppo-Kiefer oder Maulbeeren (siehe Seite 5 der Studie ROEMER et al. 2020).
- ROEMER et al. (2020) weisen in einem eignen Kapitel „Limits of the study and perspectives“ (Seite 25 der Studie) darauf hin, dass die Ergebnisse bzw. Empfehlungen nur auf Landschaften und Fledermaus-Artengemeinschaften anzuwenden sind, welche jenen der untersuchten Gebiete gleichen (wörtlich: „similar to the ones that we sampled“.) Dies mag zwar im gegenständlichen Fall auf die Artengemeinschaft zutreffen, nicht jedoch auf die Vegetation und die Landschaften.
- ROEMER et al. (2020) empfehlen ergänzende Studien in anderen biogeografischen Regionen; die vom gegenständliche Vorhaben berührte Kontinentale Biogeografische Region wird explizit genannt. Es konnten bei Recherchen keine vergleichbaren Studien gefunden werden.
- ROEMER et al. (2020) weisen auf darauf hin, dass weitere bzw. vergleichende Studien aufgrund lokaler Besonderheiten eine große Herausforderung darstellen dürften. Wörtlich: „However, we expect this endeavour to be quite difficult because of the local particularities in landscape management.“

Es sind daher nach Durchsicht der Studie ROEMER et al. (2020) keine neuen Erkenntnisse zu gewinnen, welche nicht schon in die verwendeten Leitfäden eingeflossen und auch korrekt umgesetzt wären. Zudem erscheint eine Vergleichbarkeit mit dem gegenständlichen Vorhabensgebiet nur eingeschränkt gegeben (andere Biogeografische Region, andere Landnutzung und Baumartenzusammensetzung). Daher werden meine bisherigen Ausführungen aufrecht erhalten.



Innsbruck, 05.05.2026

Dr. Manfred Föger